

An
Gesundheits- und Sozialdepartement
des Kantons Luzern
gsd@lu.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Luzern

Luzern, 11. Mai 2018

**Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen
Vernehmlassung zum Entwurf zur Änderung des Spitalgesetzes
Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Luzern**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Februar 2018 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf zur Änderung des Spitalgesetzes Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Zusammenarbeit gehört die Zukunft im Gesundheitswesen. Die übergreifende Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern im Sinne einer integrierten Versorgung ist ein Gebot der Zeit. Wir sind uns auch bewusst, dass die Gesundheitsversorgung – die Spitalversorgung im speziellen – nicht an Kantonsgrenzen Halt macht bzw. nicht mehr Halt machen soll. Insofern unterstützen wir die in der Botschaft stellenweise aufscheinenden Absichten.

Politisch steht im Gesundheitswesen momentan viel zur Diskussion und es besteht Bedarf nach einer vertieften Auseinandersetzung. Die Diskussionen über die Ausgestaltung und Steuerung der Angebote müssen nochmals zunehmen. Die Einsicht kommt langsam, dass durch die Schaffung eines freien Marktes im Gesundheitswesen, insbesondere auch in der stationären Versorgung, die Kosten grundsätzlich eher steigen, weil die Gefahr eines Überangebotes Realität ist. Die reine marktwirtschaftliche Logik mit den derzeit überall bestehenden strukturellen und finanziellen Fehlanreizen verteuert unser Gesundheitswesen.

Wir erwarten **einen Marschhalt und eine Auslegeordnung der zukünftigen Strategie der gesamten Versorgungskette, auch mit Bezug auf die Versorgungsregion Zentralschweiz**. Dazu gehören politische Eingriffe in die Finanzierungsmodelle, in die Angebots- und Anbieterstrukturen (z.B. Rolle LUKS bei der ambulanten Versorgung ausserhalb der Spitalbetriebe und bei der Versorgung im Bereich Hausarztmedizin) wie auch die Stärkung neuer, zukunftsgerichteter Versorgungsmodelle. Dies insbesondere mit Blick auf dezentrale, regionale Strukturen.

Ob eine dominierende Marktmacht letztendlich sich wirklich zu Gunsten der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern bzw. der Versorgungsregion Zentralschweiz, z.B. mit tieferem Prämienwachstum, niederschlägt, ist für uns noch unklar. Die Botschaft liefert diesbezüglich keine Informationen.

Unter 3.4 S. 13 wird suggeriert, dass mit der aktuellen Rechtsform die Grundversorgung und die Qualität nicht mehr gewährleistet sein könnten. Wir betrachten dies aus heutiger Sicht als reine Angstmacherei. **Eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung hängt nicht in erster Linie von der Rechtsform ab. Optimierungen in der Versorgungsstruktur und eine erhöhte Verbindlichkeit in der überkantonalen Zusammenarbeit sind auch in den jetzigen Formen gut möglich.** Dass es für einen höheren Nutzen von Patientinnen und Patienten eine neue Rechtsform mit Holdingstruktur und AG braucht, ist für uns aus der Botschaft nicht ersichtlich.

Die Zusammenarbeit des LUKS mit Stans läuft sehr gut, dies wird von allen Exponenten immer wieder ausdrücklich betont. Ein Handlungsdruck ist für uns wenig ersichtlich. Die Erklärungen zu den Optimierungen sind mehr organisatorischer Art, als dass es Hindernisse gesetzlicher Art gäbe, welche eine Zusammenarbeit erschweren. Wir werden den Verdacht nicht los, dass die Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Stans als Katalysator für eine neue Rechtsform hinhalten muss, obwohl aufgrund der zeitlichen Verschiebung unklar ist, ob Nidwalden bereit ist, bei einer Aktienmehrheit durch Luzern einer Gründung einer Tochtergesellschaft zuzustimmen.

Uns ist bewusst, dass die Luzerner Psychiatrie Lups in gewissen Punkten an einem anderen Punkt steht und mit der Übernahme der Psychiatrie von Nidwalden und Obwalden (LupsON) einen grossen Zusammenarbeitsschritt in der Zentralschweiz gemacht hat. Bei einer allfälligen Änderung der Rechtsform haben für uns sowohl für LUKS wie Lups die untenstehenden Argumente die gleiche Wichtigkeit.

Die SP hat somit grundsätzlich eine ablehnende Haltung gegenüber der geplanten Rechtsform der AG.

AGs haben klar den Zweck der „Gewinnstrebigkeit“, 2008 bei der Auslagerung der Spitäler wurde deshalb von der Schaffung einer Spital AG abgesehen. Die „Gewinnstrebigkeit“ steht auch heute nicht im Zentrum, sondern eine effiziente, effektive Grundversorgung der Bevölkerung. **Es sind für uns keine neuen Argumente sichtbar, die nun für die Schaffung einer AG sprechen würden. Im Gegenteil, die vorliegende Holdingstruktur schafft neue Intransparenz, nicht vorhersehbare und nicht mehr politisch beeinflussbare Verschiebungen und Verflechtungen und somit insgesamt einen Abbau der politischen Steuerung und demokratischen Kontrolle.** Einen direkten Nutzen für die Gesundheitsversorgung und für die Patientinnen und Patienten leistet sie nicht.

Gerne nehmen wir detailliert zu folgenden Punkten Stellung

1) Rechtsform/Struktur

- Wenn AG, dann absolut zwingend, dass sowohl das LUKS als auch Lups als gemeinnützige AG, nichtgewinnorientiert und steuerbefreit, geführt werden.
- Nicht nur die Holding, sondern auch die Tochtergesellschaften sind (indirekt via Holding) zu 100% im Besitz des Kantons zu halten. Gemäss unserer Interpretation lassen die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen Drittbeteiligungen, Mehrheitsbeteiligungen oder sogar Veräusserungen der Tochtergesellschaften (z.B. der LUKS Spital AG!) zu. Allenfalls kann für ergänzende Leistungseinheiten, welche aber politisch noch zu definieren sind, davon abgewichen werden.
- Der Aktionärsbindungsvertrag mit dem Spital Stans muss vor der Beratung im Parlament zwingend öffentlich vorliegen.

2) Politische Steuerung und Mitbestimmung

- Die Eignerstrategie und die Statuten müssen aufgrund der ausserordentlichen gesundheitspolitischen und auch finanziellen Bedeutung vom Parlament genehmigt werden (Legislative). Auch zukünftige Statutenänderungen müssen vors Parlament. Allenfalls sind Anpassungen im Bereich der PCG vorzunehmen.
- Ein Regierungsmitglied ist Mitglied des Verwaltungsrates,
- Die Leistungsvereinbarung und der Leistungsauftrag der AG müssten zwingend vom Parlament (Legislative) oder von der GASK (Fachgremium, Legislative) verabschiedet werden, im Minimum ist die GASK anzuhören.

3) Personal

- Ein GAV muss zwingend und vorgängig beschlossen und ausgehandelt sein. Dies muss vor der Beratung im Parlament geschehen.
- Im zukünftigen Verwaltungsrat ist eine Personalvertretung vorzusehen.
- Die geplanten Vergütungsmodelle für die Verwaltungsräte der Holding, deren verschiedenen Töchter und der Geschäftsleitungen und die Höhe der Bezüge müssen vorgängig offengelegt werden. Bonus- oder Umsatzmodelle sind auch für Chefärzte auszuschliessen. Die maximale Höhe der Lohnbezüge der erwähnten Gruppen muss festgelegt und gedeckelt werden.
- Für das gesamte Personal müssen zukünftig die gleichen Sozialleistungen (Pensionskasse, DAG,..) gelten, unabhängig, bei welcher Tochter sie arbeiten.

4) Patientenrechte

- Die Rechte der Patientinnen und Patienten dürfen durch die neue Rechtsform nicht reduziert bzw. verschlechtert werden

5) Haftung

- Es bleibt unklar, welches Risiko der Kanton eingeht und für allfällige „unrentable“ Töchter haften müsste, wenn er mit Aktien an ihnen beteiligt ist. Das könnten dann auch Töchter sein, die nur noch am Rande mit dem Gesundheitswesen einen Zusammenhang haben

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Yvonne Zemp Baumgartner, Kantonsrätin GASK yvonne.zemp@lu.ch

Marianne Wimmer, Kantonsrätin GASK marianne.wimmer@lu.ch